

## Informationen für den Versicherungsnehmer

Versicherer ist die VAUDOISE ALLGEMEINE, Versicherungs-Gesellschaft AG, nachstehend Vaudoise genannt. Die Vaudoise ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Ihr Geschäftssitz befindet sich an der Avenue de Cour 41, 1007 Lausanne.

Der vorliegende Vertrag wird mit der Bezahlung der Prämie rechtskräftig. Die Zahlungsbestätigung mit Angabe der Versicherungssumme und Vertragsdauer dient zugleich als Beleg/Versicherungspolice und muss im Schadenfall vorgelegt werden.

Es handelt sich um eine zeitlich begrenzte Versicherung (365 oder 730 Tage ab dem auf die Bezahlung folgenden Tag). Eine stillschweigende Vertragsverlängerung ist nicht vorgesehen.

Das vorliegende Dokument führt die Garantien, die versicherten Risiken sowie die Pflichten des Versicherungsnehmers auf. Mit Bezahlung der Prämie akzeptiert der Versicherungsnehmer die Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Die versicherte Summe hängt von der gezahlten Prämie ab.

## Allgemeine Bedingungen Golf

### 1. Versicherungsnehmer

Nur in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein und den Enklaven Büsingen und Campione wohnhafte Personen können die Versicherung abschliessen. *Von der Versicherung ausgeschlossen sind Personen mit dem Status «PGA Playing Professionals» oder «LPGA Playing Professionals».*

### 2. Versicherte Ausrüstung

Versichert ist die gesamte Golfsportausrüstung des Versicherungsnehmers (zum Beispiel: Golfschläger – Tasche – Caddie – Zubehör – Schuhe usw.).

### 3. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

### 4. Beginn, Dauer und Ende der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt am Tag nach der Bezahlung der Prämie und dauert 365 oder 730 Tage; er wird nicht stillschweigend verlängert. Die Angaben der Zahlungsbestätigung sind massgeblich für die Deckungsdauer. Der Versicherungsnehmer kann die Versicherung durch Zahlung der Prämie verlängern.

Die Versicherung endet automatisch bei einem Totalschaden. Es ist keine Rückerstattung der Prämie vorgesehen.

### 5. Versicherungssumme

Massgebend für die Versicherungssumme ist der auf dem Einzahlungsschein aufgeführte Prämienbetrag. Sie gilt pro versicherten Schadenfall und bildet die Obergrenze der Entschädigungsleistung.

Im Schadenfall und im Rahmen der vorgesehenen Versicherungssumme umfasst die Entschädigung während die Zerstörung oder das Abhandenkommen der mit der Golfausrüstung mitgeführten persönlichen Effekten. *Geldwerte sind ausgeschlossen.*

### 6. Versicherte Schäden

Die Vaudoise vergütet bis zu der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme Schäden an der Ausrüstung aufgrund folgender Ereignisse:

- Diebstahl (Einbruchdiebstahl, Beraubung oder einfacher Diebstahl) oder
- Bruch, Zerstörung, Beschädigung oder Vandalismus oder
- Verlust oder Bruch durch ein Transportunternehmen.

Wird die Golfausrüstung von einem Transportunternehmen zu spät geliefert, übernimmt die Vaudoise während 7 Tagen die Materialmiete. Diese Entschädigung kann CHF 100.– pro Tag nicht übersteigen.

Wenn der Versicherungsnehmer an einem offiziellen Golfturnier mit mindestens 9 Loch ein Hole-in-one erzielt, erstattet die Vaudoise höchstens CHF 3'000.– für den traditionellen Apéro.

Diese Liste ist abschliessend.

### 7. Ausschlüsse

*Für folgende Schäden wird keine Versicherungsleistung gewährt:*

- Veruntreuung;
- Vergessen;
- Abnutzung oder schlechter Unterhalt;
- Schäden, für die gemäss Gesetz oder Vertrag (Garantie) der Hersteller oder der Verkäufer aufkommen.

*Die Regressansprüche Dritter sind ausgeschlossen.*

### 8. Pflichten im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer muss jeden Schaden sofort der Vaudoise melden und den Beleg der Prämienzahlung vorweisen (Quittung oder Bankbeleg).

Bei Diebstahl, Bruch, Zerstörung, Beschädigung, Vandalismus oder Verlust der versicherten Ausrüstung muss der Versicherungsnehmer seine Ansprüche mit einer Rechnung für den Kauf der Ausrüstung bzw. des Zubehörs begründen. Ausserdem muss er bei Diebstahl oder Beraubung sofort die Polizei benachrichtigen (Kopie der Strafanzeige ist der Vaudoise zu übergeben).

Bei einer verspäteten Lieferung hat der Versicherungsnehmer der Vaudoise eine Bestätigung des Transportunternehmens und den Mietvertrag für das Material zuzustellen.

Bei einem Hole-in-one müssen der Vaudoise folgende Unterlagen zugestellt werden:

- Bestätigung des Clubs;
- Bestätigung von mindestens einem Zeugen;
- Unterschriebene Score-Karte;
- Quittung der Konsumation.

Ohne diese Belege werden keine Leistungen ausbezahlt.

### 9. Entschädigung

Bei Teilschäden vergütet die Vaudoise höchstens die effektiven Reparaturkosten.

Bei Totalschaden wird die Entschädigung auf der Grundlage des Betrags berechnet, den die Neuanschaffung der beschädigten Sachen zur Zeit des Schadenfalls (Neuwert) erfordert, abzüglich des Werts der Reste.

Allfällige Kosten in Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis sind in der vereinbarten Versicherungssumme inbegriffene.

### 10. Selbstbehalt

Es wird kein Selbstbehalt angewendet.

### 11. Prämie

Die Prämie gilt für eine Versicherungsdeckung von 365 bzw. 730 Tagen inklusive 5% Eidg. Stempelabgabe. Es ist keine Rückerstattung der Prämie vorgesehen.

### 12. Schlussbestimmungen

In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Juli 2014